

9 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G.P.).

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 00. Jänner 1946, womit das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 00. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 00, abgeändert wird (2. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 10. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 59, über die Überleitung in die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 00. Jänner 1946, B. G. Bl. Nr. 00 (1. Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetznovelle) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2, Abs. (1) sind nach dem Worte „Personen“ die Worte „ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes“ einzufügen.
2. Im § 2, Abs. (2) sind die Worte „das Bekennen“ durch die Worte „die Erklärung“ zu ersetzen.
3. Dem § 2, Abs. (3) ist nachstehender Satz anzufügen:

„Er ist auch dann nicht als unterbrochen anzusehen, wenn er von Personen nach dem 13. März 1938 aufgegeben wurde, weil sie nach der gewalttäglichen Annexion Österreichs Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des Dritten Reiches mit Grund zu befürchten hatten oder erlitten haben.“

4. Vor dem § 3 wird ein neuer Paragraph eingeschaltet, der lautet:

„§ 2 a. Frauen, die am 13. März 1938 die österreichische Bundesbürgerschaft zwar besessen haben, sie aber wegen einer vor dem 27. April 1945 eingegangenen Ehe nicht mehr besitzen, erwerben durch Erklärung, der österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik haben, nicht nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln sind und auch nicht eine Verurteilung erlitten haben, die nicht getilgt und gesetzlich nicht tilgbar ist. Noch nicht eigenberechtigte, aus einer solchen Ehe stammende Kinder erlangen durch die Erklärung der Mutter ebenfalls die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Die mangelnde Zustimmung kann durch das Gericht ersetzt werden.“

5. Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3. (1) Die in den §§ 2 und 2 a vorgesehene Erklärung ist binnen zwölf Monaten vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes angefangen schriftlich bei der nach dem Wohnsitz zuständigen Landeshauptmannschaft (Magistrat der Stadt Wien) abzugeben.

(2) Ob die in den §§ 2 und 2 a festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Treffen sie zu, so ist der Partei über die abgegebene Erklärung eine Bescheinigung auszufertigen, die den Erwerb der Staatsbürgerschaft vom Zeitpunkt der Erklärung an bestätigt.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 15. Juli 1945 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.